



AZ L-15.421-04.01/495

**ANTRAG Nr. 70/16**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung der Wahlordnung zur Landessynode mit dem Ziel die Begrifflichkeit „Laie“ zu ändern**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in der Wahlordnung zur Landessynode die Begriffe „Laie“ und „Theologe“ (§ 39 1,2) mit dem Ziel zu ändern, dass die Abwertung von ehrenamtlichen Synodalen, sogenannten „Laien“ vermieden wird.

Es gilt in diesem Veränderungsprozess zu klären, ob und wie in § 4 Abs. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes, der in diesem Zuge zu ändern ist, gleichzeitig eine andere Quotierung hinsichtlich der beiden Gruppen der passiv Wahlberechtigten verankert werden kann. Außerdem sind die Kriterien zu klären, die zu einer klaren Unterscheidung der beiden Gruppen führen können. Diese sollten legal definiert werden.

Begründung:

Der Begriff des Laien wird im Raum der Württembergischen Landeskirche oft missverstanden und im Umgangssprachlichen gleichgesetzt mit dem Etikett "weniger kompetent". Dies bewirkt, dass dadurch die Nichttheologen inhaltlich abqualifiziert werden.

Unstimmigkeiten entstehen durch die ungenaue Definition in § 39. So kandidiert ein Theologieprofessor, der Gemeindeglied ist aber nicht als Pfarrer im Dienst der Landeskirche steht, als „Laie“. Die Definition in § 39 der Wahlordnung („Als Theologen wählbar sind ordinierte Geistliche, die Glieder der Landeskirche sind und in Wortverkündigung, Seelsorge oder Unterweisung geistliche Amtsaufgaben wahrnehmen sowie Ruhestandsgeistliche.“) wird genau genommen nur im Blick auf den ersten Halbsatz ernst genommen.

„Theologe“ ist, wer ordiniertes Pfarrer der Landeskirche ist. Welche Aufgaben er wahrnimmt, spielt keine Rolle. Dadurch sind viele „Theologen“ in der Synode keine Gemeindepfarrer, sondern Dekane bzw. Personen im Sonderpfarrdienst.

Diakoninnen und Diakone mit theologischer Ausbildung kandidieren als Laien, sind aber oft in der Landeskirche angestellt, übernehmen entsprechend ordinierter Geistlichen ebenso Aufgaben in der Seelsorge, der Wortverkündigung und in der Unterweisung. (vgl. § 39)

Stuttgart, 7. November 2016

1. Götz Kanzleiter  
Matthias Böhler  
Sabine Foth  
Christiane Mörk  
Andrea Bleher

2. Kai Münzing  
Martin Allmendinger  
Beate Keller  
Elke Dangelmaier-Vinçon

3. Peter L. Schmidt  
DTh Univ. of South Africa Willi Beck  
Eberhard Daferner  
Jutta Henrich